

Satzung
gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG
zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter
im Rat der Stadt Brakel
vom 04.06.2003

Auf Grund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) vom 30.06.1998 (GV. NW. 1998 S. 454) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Brakel am 27.05.2003 folgende Satzung zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter im Rat der Stadt Brakel beschlossen:

§ 1
Zahl der zu wählenden Vertreter

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) vom 30.06.1998 (GV. NW. 1998 S. 454) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die Zahl der zu wählenden Vertreter im Rat der Stadt Brakel (38 Vertreter, davon 19 in Wahlbezirken) um 6, davon zur Hälfte in Wahlbezirken, verringert.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.